

kenntnis des Rechtsöffnungsrichters erwirkt hat (vgl. das Urteil in Sachen Waldhorn AS Sep.-Ausg. 13 N^o 44 und das darauf sich stützende Kreisschreiben N^o 26 vom 20. Oktober 1910). Im nämlichen Sinne ist das Verfahren auch hier zu regeln. Mit andern Worten: das Begehren um Fortsetzung der Betreibung kann und soll zwar vom Arrestgläubiger unmittelbar auf das von ihm im Ausland erstrittene Urteil hin gestellt werden, das Betreibungsamt hat aber, bevor es dasselbe vollzieht, zunächst dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen anzusetzen, binnen deren er sich der Weiterführung der Betreibung unter Berufung auf Art. 81 Abs. 2 und 3 SchKG und die Normen des kantonalen Prozessrechtes über die Vollstreckung ausländischer Urteile widersetzen kann. Erhebt der Schuldner eine solche Einsprache nicht, so anerkennt er damit stillschweigend die Vollstreckbarkeit des Urteils und steht daher der Fortsetzung der Betreibung nichts im Wege. Andernfalls ist dem Gläubiger die nämliche Frist von zehn Tagen anzusetzen, um, je nachdem sich die Einsprache auf Art. 81 Abs. 2 und 3 SchKG oder auf andere, aus dem kantonalen Prozessrecht hergeleitete Gründe stützt, deren Beseitigung entweder im Rechtsöffnungsverfahren oder in dem nach dem kantonalen Prozessrecht für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile vorgesehenen besonderen Verfahren zu verlangen, unter der Androhung, dass bei Nichtbeachtung der Frist oder bei Abweisung des Rechtsöffnungs- bzw. Vollstreckungsgesuches das Fortsetzungsbegehren und damit auch die provisorische Teilnahme des Arrestgläubigers an der Pfändung des Arrestgegenstandes hinfällig würde. Keinesfalls darf die Entgegennahme des Fortsetzungsbegehrens schon deshalb verweigert werden, weil es sich nicht auf ein schweizerisches, sondern auf ein ausländisches Urteil stützt.

2. — Muss demnach davon ausgegangen werden, dass die Firma Edingers Söhne den Arrest gültig durch Anhebung der Arrestanerkennungsklage in Berlin prose-

quieren konnte, so hat aber das Betreibungsamt Basel-Stadt dieselbe mit Recht an die zu Gunsten des Rekurrenten vorgenommene Pfändung gemäss Art. 281 SchKG provisorisch angeschlossen. Denn dass die Klage rechtzeitig anhängig gemacht wurde, ist nicht streitig.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive abgewiesen.

45. Entscheid vom 7. Juli 1914 i. S. Heberlein.

Unzulässigkeit des Bezugs anderer als der gesetzlich vorgesehenen Entschädigungen durch Mitglieder eines Gläubigerausschusses.

A. — Im Konkurse über A. Kappeler an der Langgasse in Tablat war der Rekurrent, Fürsprech Dr. Heberlein in Rorschach, Mitglied des Gläubigerausschusses. Er reichte für seine Tätigkeit eine Kostenrechnung ein, worin er für verschiedene Sitzungen des Gläubigerausschusses in St. Gallen und St. Fiden ausser der Reiseentschädigung 20 Fr. und für eine etwas längere Sitzung 30 Fr. beanspruchte. Ferner verlangte er für mehrere Schreiben an das Konkursamt ausser dem Porto je 1 Fr. und für ein Telefongespräch mit dem Amte ausser der Taxe 2 Fr.

B. — Durch Schreiben vom 19. Juni 1914 teilte die Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen dem Konkursamt Tablat zu Handen des Rekurrenten mit, dass sie dessen Rechnung um einen Betrag von 28 Fr. 50 Cts. herabsetze. Sie führte zur Begründung aus: Die Ansätze des Rekurrenten für die Schreiben und Sitzungen entsprechen dem Anwaltstarif. Im vorliegenden Falle komme aber der Gebührentarif zum Betreibungsgesetz zur Anwendung. Danach dürften für Zuschriften nur 50 Cts.

berechnet werden. Für Telephongespräche gelte der gleiche Ansatz wie für Zuschriften.

Die Entschädigungen für die Sitzungen setzte die Aufsichtsbehörde auf 15 und 25 Fr. fest.

C. — Die Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Begehren, seine Kostenrechnung sei zu genehmigen.

Er macht geltend: Die Aufsichtsbehörde sei berechtigt, eine angemessene Entschädigung festzusetzen, auch wenn diese nicht dem Bundesgebührentarif entspreche. Die kantonale Aufsichtsbehörde müsse selbst zugeben, dass die herabgesetzten Ansätze nicht mehr angemessen seien. Patentierten Rechtsanwälten, die sich in Gläubigerausschüsse wählen liessen, sei ein Honorar nach dem Anwaltstarif zuzusprechen.

D. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat zum Rekurse u. a. bemerkt: Alle Mitglieder des Gläubigerausschusses seien nach den gleichen Grundsätzen zu entschädigen. Es sei nicht zulässig, je nach dem Berufe eines Mitgliedes einen besondern Tarif anzuwenden. Die Aufsichtsbehörde habe auch keineswegs die Anwendung des Anwaltstarifs als angemessen bezeichnet. Die Beratung im Gläubigerausschusse, die oft ohne oder ohne ausreichende Vorbereitung stattfinde, habe nicht den gleichen Wert, wie ein sorgfältiges Studium des Anwaltes auf seinem Bureau. Die von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Ansätze seien ausreichend. Die für die Reise nötige Zeit könne nicht nach Art. 50 GebT entschädigt werden; denn hiefür beziehe der Rekurrent eine besondere Reiseentschädigung.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Wie die Vorinstanz mit Recht entschieden hat, kommt für die Entschädigung eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses ausschliesslich der Gebührentarif zum Betreibungsgesetz zur Anwendung. So wenig als es zulässig

ist, einem Konkursverwalter aus dem Anwaltsstande mit Rücksicht auf seinen Beruf für Verrichtungen, in Beziehung auf welche der Gebührentarif eine besondere Gebühr vorgesehen hat, höhere als die tarifmässigen Gebühren zuzusprechen (vgl. BGE 40 III N° 8), so wenig darf ein Mitglied des Gläubigerausschusses mit Rücksicht auf seinen Anwaltsberuf für die Berechnung der Entschädigung die Anwendung des Anwaltstarifs beanspruchen. Vielmehr gelten hiefür, soweit es sich um im Tarif besonders berücksichtigte Verrichtungen handeln kann, die Bestimmungen über die hiefür ausdrücklich festgesetzten Gebühren und im übrigen der Art. 50 GebT.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

46. Sentenza 7 luglio 1914 nella causa Bezzola.

Art. 8 LE F. I creditori di una Società anonima in fallimento od il loro rappresentante hanno il diritto di prendere conoscenza e di farsi rilasciare estratti dell'inventario del fallimento e dei verbali delle risoluzioni della cessata amministrazione. Modalità dell'esercizio di questo diritto.

A. — Giovanni Bezzola, in Locarno, agendo in nome di diversi mandanti, faceva istanza il 28 marzo 1914 presso l'Amministrazione fallimentare del credito ticinese in Locarno che gli fosse concesso di ottenere visione e prendere copia:

a) dell'inventario completo dell'attivo e passivo della banca fallita;

b) del protocollo di tutte le risoluzioni del cessato consiglio di amministrazione di detta banca.

Con atto 27 marzo 1914 l'amministrazione fallimentare si rifiutava di dar corso a questa domanda, adducendo che, per massima, essa non credeva di dover mettere a